

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 10/5 – 735/2002-47

GZ.: A 8 – 37672/06- 9

„Naturerlebnispark Andritz“
Abschluss einer Fördervereinbarung
mit dem Verein Schulbiologiezentrum
„NaturErlebnisPark“
für die Kalenderjahre 2012 bis 2015

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- u.
Grünraumplanung

BerichterstatteIn:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem § 1 Abs 3 der Subventions-
ordnung der Stadt Graz idF GR-
Beschluss 29.6.2006; Mindestan-
zahl der Anwesenden: 38; Zu-
stimmung von mindestens 29
Mitgliedern des Gemeinderates**

Vorbemerkungen:

Mit dem Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ steht der Stadt Graz seit Jahr 1998 eine für Österreich einzigartige Bildungsinstitution zur Verfügung, die national und international wertgeschätzt wird. Der Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ ermöglicht der Grazer Bevölkerung durch vielfältige Tätigkeiten einen Mehrfachnutzen: Zeitgemäße Naturwissenschaftsbildung wird mit Naherholung und dem Schutz eines wertvollen Naturraumes verknüpft.

Bisherige Kooperation:

Als organisatorischer Rahmen für den Betrieb des Schulbiologiezentrums „NaturErlebnisPark“ hat sich in den vergangenen Jahren eine Kooperation zwischen der Stadt Graz und dem Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ bewährt. Dieser Verein hat das Schulbiologiezentrum im Jahr 1998 initiiert, aufgebaut und alle geschäftsführenden Agenden seit der Gründung übernommen.

Mit Stadtsenatsbeschluss vom Dezember 2007 (A 8/4-30204/2007 bzw. A10/5-735/2002-25) wurde das Areal (inklusive Rielteiche) und das Gebäude von der Stadt Graz beginnend mit 1.1.2008 unbefristet und mit einem Kündigungsverzicht des Verpächters (Fam. Riel) auf 20 Jahre (bis 2028) angepachtet, wobei der Verpächterin eine einmalige Ausstiegsmöglichkeit aus dem Pachtvertrag zum 31.12.2011 eingeräumt wurde, das Areal und das Gebäude wurde

dem Verein „Schulbiologiezentrum Naturerlebnispark“ ab 2007 von der Stadt Graz prekaristisch überlassen. Dem Verein obliegen die laufende Pflege und Wartung der Anlage und die Gestaltung der Bildungsaktivitäten.

Die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Graz und dem Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ wurde in den letzten Jahren durch mehrere Fördervereinbarungen fixiert. Die zuletzt abgeschlossene und derzeit noch geltende Fördervereinbarung (GRB vom 13.11.2008, GZ.: A8-37672/06-7 bzw. A10/5-735/2002-32) wurde für die Jahre 2009 - 2011 abgeschlossen und ist mit 31.12.2011 befristet. Aufgrund dieser Fördervereinbarung erhielt der Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ eine Förderung in Höhe von € 65.000,00 pro Kalenderjahr.

Nach Geltendmachung des vertraglich eingeräumten Kündigungsrechtes durch die Verpächterin, Frau Renate Riel, trat die Stadt Graz neuerlich mit ihr in Verhandlung und es konnte erreicht werden, dass die Kündigung der gegenständlichen Pachtverhältnisse unter der Bedingung der Ergänzung mit Nachträgen zurückgenommen wurde (Stadtsenatsbeschluss vom 25.11.2011, GZ.: A 8/4 – 30204/2007, A 10/5 – 735/2002).

Es wurde vereinbart, dass beide Vertragsteile diese Verträge unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufkündigen können. Die Verpächterin verzichtet auf die Dauer von 20 Jahren auf die Geltendmachung ihres Kündigungsrechtes. Sie ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Pachtverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten einmalig zum 31.12.2015 aufzukündigen.

Nach Sicherung des Fortbestands des Pachtverhältnisse soll um die Kooperation in der bestehenden bewährten Form aufrecht zu erhalten, die Fördervereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem Verein verlängert werden.

Aktueller Projektantrag 2012-2015; angebotenes Leistungsspektrum

Der Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ hat dem gemäß um eine Verlängerung der Fördervereinbarung, d.h. um Gewährung einer jährlichen Förderung im Ausmaß von € 65.000,-- für die Jahre 2012 – 2015 angesucht.

Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der Verein zu folgenden Leistungen:

- **Naturwissenschaftliche Bildungsveranstaltungen, naturwissenschaftsdidaktische Aktivitäten, Begleitforschung:** Das ganze Jahr über werden naturwissenschaftliche Bildungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, insbesondere für die Grazer Kindergärten und Schulen erarbeitet und durchgeführt, didaktische Materialien entwickelt und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren in der Naturwissenschaftsbildung angeboten. Die Einbeziehung aktueller Erkenntnisse aus der Naturwissenschaftsdidaktik in Kombination mit dem Eingebundensein in nationale und internationale Netzwerke, sowie eigene Begleitforschung gewährleisten eine hohe Qualität des jährlich überarbeiteten Programmangebots.

- **Betreuung des Naturschutzgebietes Rielteich** unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Kontrolle des Fischbestandes, Uferpflege, Monitoring der biologischen Entwicklung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Wasserstandes).
- **Laufende Pflege, Instandhaltung und Verwaltung der Anlagen:** Reinigung und Reparaturen im Freigelände, am Parkplatz und im Seminargebäude; Baum- und Strauchschnitt, Pflanzungen, Instandhaltung und Ergänzung des Inventars in Haus und Freigelände; Entrichtung der Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom, etc.) Verwaltungstätigkeiten.
- **Gewährung der unentgeltlichen Nutzung des Unterrichtsareals** zu Erholungszwecken für die Bevölkerung, insbesondere als Spiel-, Lern-, und Erlebnisraum für Kinder und Jugendliche.

Finanzierungskonzept 2012-2015
(Übersicht Finanzbedarf pro Kalenderjahr)

Jährlicher Finanzbedarf	223.500.- €
--------------------------------	--------------------

Finanzierung durch die Stadt Graz:

	Jährliche Kosten
Projektunabhängige Betriebskosten	20.000.-€
1 Dienstposten Geschäftsführung	45.000.-€
SUMME	65.000.-€

Finanzierung über Projekte und Teilnehmerbeiträge:

	Finanzierung	Jährliche Kosten
Personal zur Wartung der Anlage	Projekt (ST:WUK, AMS)	32.000.-
Pädagogisches Personal	Projekte (v.a. ST:WUK, AMS, BMVIT, BMUKK, EU)	91.500.-
Honorar- und Sachkosten	Projekte(v.a. BMVIT, BMUKK, EU); Teilnehmerbeiträge	35.000.-
SUMME		158.500.-

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellen der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung sowie der der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

Der Gemeinderat wolle gem. 1 Abs 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz, in der Fassung dem Gemeindebeschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) beschließen:

1. Der Abschluss der Förderungsvereinbarung zur Finanzierung des NaturErlebnisParkes Graz Andritz zwischen der Stadt Graz als Förderer einerseits und dem Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ andererseits, für die Kalenderjahre 2012-2015, wird wie folgt genehmigt:

Der Verein Schulbiologiezentrum „NaturErlebnisPark“ erhält jährlich eine Förderung in der Höhe von € 65.000,-- zur Weiterführung des NaturErlebnisParkes Graz Andritz.

Die Anweisung von je 50 % der Förderungssumme erfolgt durch die Stadt Graz bis zum 10. Jänner bzw. 10. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

Die haushaltsplanmäßigen Vorsorgen für die betreffenden Förderungsjahre sind in den entsprechenden Voranschlägen der A 10/5 – Abteilung Grünraum und Gewässer zu treffen und gelten vorbehaltlich der Beschlussfassung der Voranschläge als genehmigt.

Beilage:

Förderungsvereinbarung

Der Abteilungsvorstand der A 10/5:



DI Robert Wiener

Der Stadbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister als zuständiger
Stadtsenatsreferent der A 10/5:

(Bgm. Mag. Siegfried Nagl)

Die Bearbeiterin der A 8:



(Mag.a Ulrike Temmer)

Der Finanzdirektor:



(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzstadtrat:

(StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,OU=Stadtbaudirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-11-28T13:27:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als Förderer einerseits
und dem **Verein für Stadtökologie und Umweltpädagogik „NaturErlebnisPark“**,
8045 Graz, Statteggerstraße 38

I. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist eine Geldzuwendung / Subvention der Stadt Graz in Höhe von jährlich

€ 65.000,--

für den Förderungszeitraum vom 1.1.2012 – 31.12.2015.

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt, wenn die Auflagen und Bedingungen gemäß der folgenden Punkte erfüllt sind:

Die Förderung soll folgendem Zweck dienen:

- **Ökopädagogische Tätigkeiten, Programmangebot:**
Das ganze Jahr über werden naturkundliche Bildungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, insbesondere für die Grazer Kindergärten und Schulen, sowie für Familien mit Kindern erarbeitet und durchgeführt, didaktische Materialien erarbeitet und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren in der Umweltbildung angeboten.
Die Einbeziehung aktueller Erkenntnisse aus der Naturwissenschaftsdidaktik sowie eigene Begleitforschung gewährleisten eine hohe Qualität des jährlich überarbeiteten Programmangebots.
- **Betreuung des Naturschutzgebietes Rielteich** unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Kontrolle des Fischbestandes, Uferpflege, Monitoring der biologischen Entwicklung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Wasserstandes)
- **Laufende Pflege, Instandhaltung und Verwaltung der Anlagen exkl. Pachtzins:**
Reinigung und Reparaturen im Freigelände, am Parkplatz und im Seminargebäude, Baum- und Strauchschnitt, Pflanzungen, Instandhaltung und Ergänzung des Inventars in Haus und Freigelände, Heizung, Strom, Verwaltungstätigkeiten.
- **Gewährung der unentgeltlichen Nutzung des Unterrichtsareals zu Erholungszwecken** für die Bevölkerung, insbesondere als Spiel-, Lern- und Erlebnisraum für Kinder und Jugendliche.
- **Entgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten** und des Inventars im Seminargebäude für Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen.

Die Anweisung von je 50 % des zugesicherten Förderungsbeitrages wird durch die Stadt Graz bei Vorliegen aller Voraussetzungen spätestens bis zum 10. Jänner bzw. 10. Juli des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

II. Bedingungen und Auflagen

- Vorzulegen sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan für die vorgesehenen Verwendungszwecke, der die Einnahmen und die Ausgaben zu enthalten hat.

- Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Name der Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane in der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekanntzugeben.
- Die gewährte Förderung ist auf Verlangen des Förderers zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten wenn -
 - der Förderungsempfänger wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder
 - die vorgeschriebenen Berichte und/oder Verwendungsnachweise trotz angemessener Nachfrist nicht beigebracht worden sind; im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 der Subventionsordnung (s. Beilage).
- Der Förderungsempfänger erklärt gegenüber der Stadt Graz von der Bewilligung, Versagung oder Rückforderung des gewährten Förderungsbeitrages keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, insbesondere keinen Anspruch auf weitere Förderungen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten zu erheben, die dem Förderungswerber im Zusammenhang mit der förderungsgegenständlichen Tätigkeit erwachsen.
- Der Förderungswerber erklärt seine Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen u.ä.) und darüber hinaus vorgesehene PR-Maßnahmen vor deren Umsetzung mit den gemäß der Geschäftseinteilung für die Abteilung für Grünraum- und Gewässer zuständigen Entscheidungsträgern abzustimmen.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich in geeigneter Weise an den Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin hinsichtlich einer Neugestaltung des Pachtverhältnisses mitzuwirken bzw. gegebenenfalls einen alternativen Weiterbetrieb unter neuen Voraussetzungen zu organisieren. Die Stadt Graz behält sich vor die Auszahlung der zweiten Rate von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig zu machen.
- Der Förderungsempfänger erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des Förderungsempfängers, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.

Der Förderungswerber verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz.

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:

Gemeinderat

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2011
GZ.: A 8 – 37672/09 – 7, A 10/5-735/2002 - 47

Verein für Stadtökologie und Umweltpädagogik „NaturErlebnisPark“